

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 23
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter:
G.-Nr:
Mail:

GHS
150 13 307
stefan.ghioldi@jgk.be.ch

14. Januar 2014

A. Aus den Akten



Gemeinde:

Urtenen-Schönbühl

Gegenstand:

Ortsplanungsrevision 3. Etappe bestehend aus :

- Schutzzonenplan 1:5'000
- Änderung Baureglement

sowie weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Öffentliche Auflage:

4. Juni 2012 bis am 6. Juli 2012

Gemeindebeschluss:
(Gemeindeversammlung)

13. September 2012

Einsprachen:

1. **Kollektiveinsprache** bestehend aus:
 - a. **Adrian und Elisabeth Jordi**, Oberdorfstrasse 15, 3322 Urtenen-Schönbühl
 - b. **Ernst Glauser**, Oberdorfstrasse 50, 3322 Urtenen-Schönbühl
 - c. **Jürg und Petra Aeberhard**, Mühlestrasse 1, 3322 Urtenen-Schönbühl
 - d. **Otto und Ruth Sprenger**, Mattstettenstrasse 18, 3322 Urtenen-Schönbühl
 - e. **Hansruedi Rüedi**, Oberdorfstrasse 43, 3322 Urtenen-Schönbühl
 - f. **Niklaus Bartlome**, Lindhohleweg 4, 3322 Urtenen-Schönbühl
 - g. **Fredi Gerber**, Haldenweg 25, 3626 Hünibach

alle vertreten durch Rechtsanwalt Georg Friedli,
Bahnhofplatz 5, Postfach 6233, 3001 Bern

2. **Ernst Glauser**, Oberdorfstrasse 50, 3322 Urtenen-Schönbühl

3. **Jürg und Petra Aeberhard**, Mühlestrasse 1, 3322 Urtenen-Schönbühl

4. **Hansruedi Rüedi**, Oberdorfstrasse 43, 3322 Urtenen-Schönbühl

5. **Niklaus Bartlome**, Lindhohleweg 4, 3322 Urtenen-Schönbühl

6. **Anna Katharina Pauli-Scheidegger**, Mattstettenstrasse 24, 3322 Urtenen-Schönbühl

7. **Rosmarie Beer-Bartlome**, Oberdorfstrasse 31, 3322 Urtenen-Schönbühl

vertreten durch Karl Blumer, Notar und Fürsprecher,
Betriebsökonom FH, Wangenstrasse 41a, Postfach 542, 3018 Bern

8. **Sandra und Thomas Steffen**, Dorf 5, 3053 Wiggiswil

9. **Hans-Ulrich Kobel**, Scheuergasse 6, 3322 Mattstetten

10. **Christian und Katrin Huber**, Unterdorfstrasse 1, 3322 Urtenen-Schönbühl

vertreten durch Mathias Ammann, Rechtsanwalt,
Löwenplatz 5, Postfach 90, 3303 Jeggenstorf

11. **Stefan und Jolanda Iseli**, Mattstettenstrasse 9, 3322 Urtenen-Schönbühl

12. **Albrecht Rufer**, Solothurnstrasse 19, 3322 Urtenen-Schönbühl

13. **Jürg Marti-Affolter**, Solothurnstrasse 10, 3322 Urtenen-Schönbühl

14. **Erbengemeinschaft F. Huber** bestehend aus:

- a. M.-L. Burren-Huber, Einschlagweg 14, 3049 Säriswil
- b. Hans Rudolf Huber, Kirchenfeldstr. 52a, 3005 Bern

p.A. M.-L. Burren-Huber, Einschlagweg 14, 3049 Säriswil

15. **Fritz Dürig**, Mühlestrasse 2, 3322 Urtenen-Schönbühl
16. **Stefan Schafroth**, Staldenstrasse 1, 3322 Urtenen-Schönbühl
17. **Ulrich Oberli**, Sandstrasse 20, 3322 Urtenen-Schönbühl

am 17. August 2012 vollumfänglich und rechtsgenüglich zurückgezogen

Einsprachen nach
Art. 61 Abs. 3 BauG:

keine

Rechtsverwahrungen:

vgl. Einsprachen Nrn. 2-4, 6-16

Beschwerde nach Art. 65b VRPG:

Entscheid des Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland vom
24. Mai 2013

B. Erwägungen

1. Vorgeschichte

- 1.1 Am 30. Juni 2003 genehmigte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die 1. Etappe und am 27. März 2006 die 2. Etappe der Ortsplanungsrevision Urtenen-Schönbühl. Mit der vorliegenden 3. Etappe soll nun die Revision abgeschlossen werden.
- 1.2 Die 3. Etappe umfasst im Wesentlichen die Landschaftsplanung. Im Zentrum stehen das erarbeitete Inventar sowie der Schutzzonenplan mit den entsprechenden Schutzbestimmungen im Baureglement. Ebenfalls wurden einzelne Artikel im Baureglement angepasst, welche sich entweder aus den veränderten gesetzlichen Bestimmungen ergeben oder welche eine gewisse Flexibilität im Bereich der Siedlungsentwicklung ermöglichen sollen (z.B. Anordnung Attikas, Verzicht auf Wohnanteile in der gemischten Wohn-Gewerbezone).
- 1.3 In Zusammenhang mit der Landschaftsplanung wurde auch der behördenverbindliche Gesamtrichtplan 2020 ergänzt; dieser wird in einem separaten Verfahren beurteilt und genehmigt.
- 1.4 Die Vorprüfung des 3. Revisionspakets erfolgte in mehreren Stufen. Nachdem die Gemeinde Ende des Jahres 2011 Kenntnis der Rückmeldungen der Fachstellen im Rahmen einer ersten Vorprüfungsrunde hatte und sie selbst bereits drei Mitwirkungen durchgeführt hatte, wurden die erneut angepassten Unterlagen am 16. März 2012 zur Vorprüfung eingereicht. Das AGR stellte fest, dass sich die Gemeinde intensiv mit Landschafts- und Landwirtschaftsfragen auseinandergesetzt hat und die Bevölkerung hinreichend informiert

und einbezogen hat. Die Vorprüfung ergab dann auch ein positives Resultat. Die Planung wurde in Detailpunkten noch angepasst und in eine genehmigungsfähige Form gebracht. Am 27. März 2012 konnte das AGR die Genehmigungsfähigkeit der Planung in Aussicht stellen; aufgrund der bereinigten Unterlagen verfasst das AGR am 8. Juni 2012 den abschliessenden Vorprüfungsbericht.

- 1.5 Die in Etappen, Phasen und Teilen durchgeführte und dementsprechend lang andauernde Ortsplanungsrevision von Urtenen-Schönbühl hat zur Folge, dass diverse (künftige) Anforderungen an eine Ortsplanungsrevision noch nicht erfüllt sind (Zonenplan in digitaler Form, Anpassung an die harmonisierten Bauvorschriften, Energierichtplan etc.). Die Gemeinde wird sich deshalb in den nächsten sechs Jahren mit diesen neuen Herausforderungen auseinandersetzen haben und bezüglich dieser Themen erneut eine Revision einleiten müssen. Die Siedlungserweiterung im Reckholder kann frühestens dann abschliessend beurteilt werden, wenn der kant. Richtplan aufgrund der am 3. März 2013 beschlossenen RPG-Revision überarbeitet und vom Bundesrat genehmigt wurde (voraussichtlich ab 2015); aufgrund der neuen, heute noch unbekannten Vorgaben wird die Gemeinde entscheiden müssen, ob und in welcher Form eine Bauzonenerweiterung im Reckholder ins Auge gefasst werden kann. Das AGR erachtet die Ortsplanungsrevision mit der Genehmigung dieser 3. Etappe vorderhand als abgeschlossen.
- 1.6 Die im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 4. Juni bis 6. Juli 2012 eingereichten und aufrechterhaltenen Einsprachen werden im Rahmen dieser Verfügung behandelt.
- 1.7 Da gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. September 2012 eine Beschwerde nach Art. 65b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21) erhoben wurde, konnte das Genehmigungsverfahren erst nach Abschluss des entsprechenden Beschwerdeverfahrens und somit nach rechtskräftigem Gemeindebeschluss zur Ortsplanungsrevision 3. Etappe begonnen werden. Mit Entscheid des Regierungsstatthalters Bern-Mittelland vom 24. Mai 2013 wurde auf die Beschwerde nicht eingetreten. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

2. Genehmigung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann es nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet es im Genehmigungsverfahren mit voller Überprüfungsbefugnis über die unerledigten Einsprachen.

- 2.1 Die Vorlage erweist sich somit insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann genehmigt werden.

3. Einsprachen

Mit Einsprache können Einwände gemacht werden, welche die Genehmigungsfähigkeit der Planung betreffen, also deren Rechtmässigkeit oder Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen. Gestützt auf Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) kann - im Rahmen der Einsprachebehandlung - eine vollumfängliche Überprüfung der Planung vorgenommen werden.

Auf Wünsche, Forderungen, Vorschläge etc. nach einer anderen Regelung eines bestimmten Gegenstandes kann aber grundsätzlich nicht eingegangen werden, es sei denn, die von der Gemeinde getroffene Regelung sei nicht genehmigungsfähig und die in der Einsprache vorgeschlagene Variante sei die einzig zulässige. Vorbehalte privatrechtlicher Natur, Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung und dergleichen können nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens sein, weil über sie in anderen Verfahren entschieden werden muss. Auf solche Vorbringen kann nicht eingetreten werden, sie werden jedoch praxismässig als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.

Einzig die Einsprache Nr. 17 ist durch den jeweiligen Einsprecher anlässlich der durchgeführten Einspracheverhandlung am 17. August 2012 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen worden.

Zu entscheiden bleibt somit über die noch offenen Einsprachen Nrn. 1-16.

Die Einsprachelegitimation der Einsprecher ergibt sich aus Art. 35 Abs. 2 und 3 sowie Art. 35a bis 35c und Art. 60 Abs. 2 BauG.

Die Einsprecherinnen und Einsprecher Nrn. 1-16 richten ihre Einsprachen gegen Teilaspekte der Ortsplanungsrevision, 3. Etappe (Nachführung Schutzzonenplan/Ausscheidung neuer Landschaftsschutzgebiete, Ergänzung Baureglement), soweit sie ihre eigenen resp. benachbarten Parzellen betrifft. Als Nachbarn bzw. Eigentümer betroffener Parzellen können sie demnach eine unmittelbare Beziehung zur Streitsache geltend machen. Sie sind somit in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen und zur Einsprache legitimiert. Auf die im übrigen form- und fristgerecht erhobenen Einsprachen wird daher im folgenden stillschweigend eingetreten.

Da sich alle Einsprechenden gegen die Ausweitung der Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet von Urtenen-Schönbühl aussprechen und teilweise auch gleichlautende Begründungen vorbringen, werden die Einsprachen diesbezüglich aus leserlichen und verwaltungsökonomischen Gründen unter gleichlautendem Titel geführt (Erw. 3.1). Den Einsprechenden gehen dadurch keine Rechte verlustig. Die in den Einsprachen über diesen Punkt zusätzlich vorgebrachten Rügen und Begründungen, werden unter den nachfolgenden separaten Erwägungen (Erw. 3.2 ff.) behandelt.

3.1 Neuausscheidung Landschaftsschutzgebiete (LSG) 2 und LSG 3 inkl. Art. 58a und 58b Baureglement

- 3.1.1 Alle Einsprechenden beantragen, teils sinngemäss, den revidierten Schutzzonenplan mit ergänztem Baureglement nicht zu genehmigen. Als Begründung führen sie aus, dass durch die Ausscheidung der Schutzzonen eine spätere Melioration stark erschwert würde. Die Schutzzone sei viel zu gross bemessen und führe zu einem unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsrechte. Zudem werde die landwirtschaftliche Nutzung unverhältnismässig eingeschränkt, so wären landwirtschaftlich bedingte Bauten nicht mehr möglich, es könnten einschränkende Bestimmungen betreffend Bepflanzung und Kulturen erlassen werden (Beerenkulturen und Obstbäume), das Anbringen von Zäunen würde verunmöglicht. Die landwirtschaftlichen Betriebe würden gefährdet, da auch Neuausrichtungen der Betriebe verunmöglicht würden. Faktisch handle es sich um eine Lenkungs- und Strukturmassnahme. Es fände somit keine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen statt. Eine Interessenabwägung habe auch nicht stattgefunden.

Eine Einsprecherin (Nr. 7) bringt zudem noch vor, dass eine Kollision mit Bundesrecht (Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht) bestehe, da in diesem Bereich kein Raum mehr für kommunales Recht bestehe. Über das Bundesrecht hinausgehende Einschränkungen der Tätigkeit in der Landwirtschaftszone seien bundeswidrig. Zudem bestreitet sie, dass ein Naherholungsgebiet zu erhalten sei. Wolle die Gemeinde ein solches, solle sie dieses einzonen.

Einzelne Einsprechende bringen in Bezug auf die Ausscheidung des Landschaftsschutzgebietes 3 (Holzmatt-Wasemösl) vor, dass durch die in der Waldgesetzgebung vorgegebenen Waldabstände bereits ein genügender Schutz des Gebietes gegeben sei. Zudem erhöhe sich die Wohnqualität durch die Ausscheidung des Gebietes nicht.

- 3.1.2 Die Gemeinde beantragt die Einsprachen als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen. In ihrer Stellungnahme legt die Gemeinde dar, dass mit der Ausscheidung der Schutzzonen die noch intakten Landschaften in Urtenen-Schönbühl wirksam zu schützen seien. Angesichts der bereits stark belasteten Umgebung von Urtenen-Schönbühl durch verschiedene Verkehrsachsen sowie den wachsenden Siedlungen liege der Schutz der Landschaft in einem besonders hohen öffentlichen Interesse. Diesem Interesse stehen Interessen der Landwirtschaft an einer möglichst freien Gewerbeausübung entgegen.

Die Gemeinde vertritt die Ansicht, dass selbst wenn grosse Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden werden, die Einschränkungen der Landwirtschaft verhältnismässig seien. Die Planung konkretisiere die Funktion die den überlagerten Landwirtschaftszonen zukommen solle. Neben der Erhaltung der Landwirtschaft, gehe es auch um die Erhaltung des Erholungsraums sowie des ökologischen Ausgleichs. Art. 16 RPG verlange auch, dass die Landwirtschaftszonen weitgehend von Überbauungen freigehalten werden sollen. Die Bezeichnung als Landschaftsschutzgebiet führe zudem zu einer grösseren Rechtssicherheit für die Landwirte, da ausserhalb dieser Gebiete keine Interessen des Ortsbild- oder Landschaftsschutzes entgegenstünden. Die Gemeinde verweist weiter auf Art. 86 BauG, wonach die Gemeinden unter anderem Landschaften und Landschaftsteile von besonderer Schönheit zur bezeichnen und die dazu erforderlichen Bau- und Nutzungsbeschränkungen festzulegen haben (Art. 86 Abs. 2 BauG). Die Festlegungen der Nutzungsbeschränkungen basieren auf einer sorgfältigen Inventarisierung sowie Abwägung der betroffenen Interessen. Die Ausscheidung der Landschaftsschutzgebiete folge der Bedeutung der verschiedenen Geländekammern.

Die Einschränkungen, die sich aus Art. 58a oder 58b GBR ergäben, seien angesichts des angestrebten Zweckes des Landschaftsschutzgebietes verhältnismässig. Die Erhaltung der bodenabhängigen Landwirtschaft sei eines der Schutzziele. Landwirtschaftliche Kleinbauten, die für die Bewirtschaftung erforderlich seien sowie die damit zusammenhängenden Terrainveränderungen blieben zulässig, wie auch Zäune. Unzulässig seien alleine sichtbehindernde Zäune und Einfriedungen, permanente Bepflanzungen, wenn sie die Aussichtspunkte beeinträchtigen. Die Schutzvorschriften beschränkten jedoch eine landwirtschaftliche Güterzusammenlegung nicht.

Im Übrigen sei das vom Gemeinderat zu erarbeitende Konzept nicht grundeigentümerverbindlich.

- 3.1.3 Auf kommunaler Stufe ist der Gemeinderat Planungsbehörde. Sofern sich die Planungsmassnahme des zuständigen Organs als rechtmässig erweist, ist die Genehmigungsbehörde an die Vorlage der Gemeinde gebunden. Das AGR kann nicht sein eigenes Ermessen in die Planung einbringen, sofern die durch die Gemeindeversammlung beschlossene Planung genehmigungsfähig ist. Das AGR hat den Grundsatz der Gemeindeautonomie zu beachten (Art. 65 BauG sowie allgemein Art. 109 KV BE). Danach sind die Gemeinden in ihrer Ortsplanung im Rahmen der Gesetzgebung und der übergeordneten Planung frei. Erst wenn die Gemeinde rechtliche Vorschriften oder die übergeordnete Planung verletzt, darf die Genehmigungsbehörde einschreiten. Andernfalls verletzt sie ihrerseits Recht. Es besteht auch seitens eines Grundeigentümers oder eines Nachbarn kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung einer Planungsmassnahme, selbst wenn diese Massnahme ebenfalls denkbar, rechtmässig und genehmigungsfähig wäre.

- 3.1.4 Nach Art. 1 Abs. 1 RPG sorgen die Gemeinden dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Daneben unterstützen sie mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen (Abs. 1 Bst. a). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, die Landschaft zu schonen. Insbesondere sollen naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 Bst. d RPG). Gemäss Massnahmenblatt E_08 des kantonalen Richtplans, muss das Thema Landschaft im Rahmen der Ortsplanung adäquat behandelt werden. Gestützt auf den Inventar- bzw. Hinweisplan sind jene wesentlichen Inhalte in der Grundordnung (z.B. Schutzzonenplan) grundeigentümer-, bzw. allgemeinverbindlich zu sichern (gesamtes Gemeindegebiet), welche nicht bereits durch übergeordnetes Recht ausreichend geschützt sind (Ziffer 2, Massnahmenblatt E_08).

Die Gemeinde hat im Rahmen der Revision ihrer Ortsplanung diesen Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan nachgelebt und die Thematik Landschaft umfassend analysiert und in einem Landschaftsinventar festgehalten (Grundlage). Überdies hat die Gemeinde die Thematik Landschaft und deren Umsetzung in die Ortsplanung auch ausführlich im Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) dargelegt (vgl. Erläuterungsbericht). Dabei hat sie unter anderem die Zielsetzungen der Landschaftsplanung aufgezeigt (Erläuterungsbericht, Ziffer 3) und auf welche Grundlagen sie die Ausscheidung der Landschaftsschutzgebiete stützt. Dabei führt die Gemeinde im Bericht aus, dass die für die Gemeinde bedeutenden Landschaftsteile durch die Ausdehnung und Ergänzung der Schutzgebiete sowohl aus ästhetischer Sicht als auch bezüglich Erholungswert erhalten werden sollen.

Bei den neu ausgeschiedenen Landschaftsschutzgebieten (LSG 2 und 3) sowie auch bei den bereits bestandenen Gebieten „Seeinschlag“ (LSG 1) und „LSG zwischen kleinem und grossen Moossee“ (LSG 1a) handelt es sich um Schutzgebiete nach Art. 86 BauG.

Nach Art. 86 BauG bezeichnen die Gemeinden als Schutzgebiete Landschaften oder Landschaftsteile und Siedlungen oder Siedlungsteile von besonderer Schönheit, Eigenart, geschichtlichem oder kulturellem Wert sowie von ökologischer oder gesundheitlicher Bedeutung, wie See-, Fluss- und Bachufer, Baumbestände, Hecken, Aussichtslagen, Orts- und Strassenbilder, sowie einzelne schützenswerte Objekte mit ihrer Umgebung (Abs. 1). Die Gemeinden legen die dem Schutzzweck dienenden Bau- und Nutzungsbeschränkungen fest (Abs. 2). In Schutzgebieten sind nur Bauvorhaben gestattet, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und den von der Gemeinde erlassenen Schutzvorschriften entsprechen oder standortgebunden sind (Abs. 3). Die Bundesgesetzgebung sieht in Art. 14 Abs. 2 RPG vor, dass die Nutzungspläne Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen unterscheiden. Art. 17 RPG konkretisiert die Schutzzonen weiter. Die Unterschutzstellung schliesst häufig einzelne Nutzungen nicht zwingend aus. Dies gilt insbesondere für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. In solchen Fällen können sich zwei Nutzungen überlagern. Es entsteht eine geschützte Landwirtschaftszone, deren Regelung beispielsweise bestimmte Anbauarten oder die Erstellung von Bauten, auch von landwirtschaftlichen, verbietet (AEMISSEGGGER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN [Hrsg], Kommentar zum RPG, Moor, Art. 17 N. 75 mit Hinweisen). Insofern lässt es der Bundesgesetzgeber zu, dass die die Landwirtschaftszonen überlagernden Schutzzonen strengere Vorschriften vorsehen als der Bundesgesetzgeber alleine für die Landwirtschaftszone geregelt hat. Die Regelungen der Gemeinde Urtenen-Schönbühl zu den Landschaftsschutzgebieten (vgl. unten Erw. 3.1.5) halten sich an diesen Rahmen und erweisen sich somit als bundesrechtskonform.

- 3.1.5 Die Bestimmungen des neuen Landschaftsschutzgebietes Holeacher- Längeloo LSG 2, Art. 58a GBR lauten:

¹ Schutzziele sind (a) die Erhaltung des weit offenen Landschaftscharakters, (b) die Erhaltung der bodenabhängigen Landwirtschaft, (c) die Erhaltung des Gebiets für die an Wege gebundene Naherholung und (d) die ökologische Vernetzung im Kulturland. Vorbehalten bleibt ein Kiesabbau gemäss Regionalem Richtplan „Abbau, Deponie Transporte (ADT), sofern dieser landschafts- und umweltverträglich bewilligt werden kann.

² Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen der nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet.

³ Der Besitzstand für bestehende Bauten und Anlagen ist gewährleistet.

⁴ Es dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Gestattet sind landwirtschaftliche Kleinbauten, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind, wie Schutzunterstände für Tiere, Bienenhäuser, etc. und eine massvolle Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen.

⁵ Zulässig sind zudem einfache Erholungseinrichtungen wie z.B. Sitzbänke, welche im besonderen Mass auf die landwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen Rücksicht nehmen haben. Das gleiche gilt für Lenkungsmassnahmen der Erholungsnutzung (wie feste Zäune, usw.)

⁶ Gelände verändern, auch temporäre Abgrabungen und Aufschüttungen, sind nur bei der Umgebungsgestaltung von Vorhaben gemäss Absatz 4 und 5 zulässig.

⁷ Sichtbehindernden Zäune, Einfriedungen und permanente flächige Bepflanzungen wie z.B. hoch wachsende Beeren- und Obstkulturen sind nicht zulässig, wenn sie die Aussichtspunkte und die offene Landschaft beeinträchtigen.

⁸ Der Gemeinderat legt binnen zwei Jahren in einem Konzept fest, wie das Schutzgebiet im Rahmen der Schutzziele erhalten und aufgewertet werden soll (Verkehrs- und Wegführung, Einrichtung der Aussichtspunkte, Niederhecken zur ökologischen Vernetzung.

Art. 58b GBR (Landschaftsschutzgebiet Wasemösl / Holzmatt, LSG 3) lautet:

¹ Schutzziele sind (a) die Erhaltung der Waldlichtungen und der walddahen offenen Landschaft, (b) die Erhaltung der bodenabhängigen Landwirtschaft, (c) und die Erhaltung des Gebiets für die an Wege gebundene Naherholung.

² Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften gewährleistet.

³ Es dürfen keine oberirdischen Bauten und Anlagen errichtet werden.

⁴ Zulässig sind einfache Erholungseinrichtungen am Waldrand wie z.B. Sitzbänke, welche im besonderen Mass auf die landwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen haben. Das gleiche gilt für Lenkungsmassnahmen der Erholungsnutzung (wie feste Zäune, usw.)

⁵ Geländeänderungen sind nicht zulässig.

⁶ Sichtbehindernden Zäune, Einfriedungen und permanente flächige Bepflanzungen wie z.B. hoch wachsende Beeren- und Obstkulturen sind nicht zulässig. Vorbehalten bleiben Massnahmen wie Einzelbäume, Hochstamm-Feldobstbäume und Niederhecken zur ökologischen Vernetzung.

- 3.1.6 Aus den Bestimmungen (jeweilige Absätze 2) der beiden Landschaftsschutzgebiete (LSG) geht klar hervor, dass die landwirtschaftliche Nutzung im nach den Vorschriften gewährten Rahmen gewährleistet werden soll. Ziel der Schutzbestimmungen ist es denn auch nicht eine mit ihrem Zweck in Einklang stehende landwirtschaftliche Nutzung zu untersa-

gen. Dies wird auch klar angezeigt, indem im LSG 2 der Besitzstand von bestehenden Bauten und Anlagen zu gewährleisten ist (Abs. 3). Überdies sind im LSG 2 auch landwirtschaftliche Kleinbauten für die Bewirtschaftung erlaubt.

Die Bestimmungen zu den LSG 2 und 3 stellen dennoch Eingriffe in die Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) dar. Solche sind unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV zulässig. Erforderlich ist dabei, dass sich der Eingriff auf eine Rechtsgrundlage stützen lässt, im öffentlichen Interesse liegt und die Einschränkung verhältnismässig ist. Wie die obigen Ausführungen gezeigt haben, stellen die Vorgaben sowohl im Raumplanungsrecht des Bundes als auch im Baugesetz des Kantons Bern genügende Rechtsgrundlagen für die Ausscheidung von kommunalen LSG dar. Das öffentliche Interesse am Erhalt von Landschaften oder Landschaftsteile von besonderer Schönheit, Eigenart sowie von ökologischer oder gesundheitlicher Bedeutung ist ausgewiesen und auch im „Umsetzungsauftrag“ in Art. 86 BauG enthalten. Nach der Gemeinde (Stellungnahme Ziff. 2.1.3.2) soll mit der Ausscheidung der LSG die noch intakten Landschaften in Urtenen-Schönbühl wirksam geschützt werden. Dies ist angesichts der stark belasteten Umgebung von Urtenen-Schönbühl durch verschiedene Verkehrsachsen (zwei Autobahnen und zwei Eisenbahnlinien) sowie die stetige Siedlungsentwicklung nachvollziehbar. Dass mit der Ausscheidung der LSG 2 und 3 gleichzeitig auch dem Bedürfnis nach Erholungsraum im Sinne von Art. 54 Abs. 2 Bst. d BauG Nachachtung verschafft wird, ist ebenso zu berücksichtigen, wie auch der Umstand, dass nach den Zielen und unter den Planungsgrundsätzen gemäss Art. 1 und 3 RPG keine Reihenfolge besteht. Unter den verschiedenen Planungsgrundsätzen gibt es keine Rangordnung. Es sind Entscheidungskriterien und Zielvorgaben, die miteinander konkurrieren und andern gesetzlichen Zielvorschriften widersprechen können. Im Anwendungsfall sind alle Grundsätze, die nach den gegebenen Verhältnissen von Bedeutung sein können, in Betracht zu ziehen und jenem Grundsatz den Vorzug oder ein Mehrgewicht einzuräumen, der besser der anzustrebenden Entwicklung entspricht. Dabei ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich (siehe ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. Aufl., Band II, Bern 2010, Art. 54 N.3, m.w.H.). Zudem ist zu beachten, dass die Gemeinden in ihrer Ortsplanung im Rahmen der Gesetzgebung und der übergeordneten Planung frei sind (Art. 65 Abs. 1), und die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden darauf zu achten haben, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen (Art. 2 Abs. 3 RPG). Weiter ist insbesondere betreffend LSG 3 auch in Erwägung zu ziehen, dass dieses Gebiet im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Bern-Mittelland - als übergeordnete regionale Planung - als siedlungsprägender Grünraum enthalten ist. Gemäss Massnahmenblatt L2 des RGSK ist als Zielsetzung wiedergegeben, dass die für die Gliederung, für das Gesamtbild und für die ökologische Vernetzung wichtigen siedlungsprägenden Grünräume bezeichnet sind sowie erhalten und gestärkt werden sollen. Unter den Massnahmen (Ziffer 2) wird zudem aufgeführt, dass diese Grünstrukturen einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität, zum Mikroklima und zur ökologischen Vernetzung leisten. „Die siedlungsprägenden Grünräume sind aufgrund ihrer Lage und Funktion mit dem System der öffentlichen Räume verbunden. Die Synergien zwischen diesen Räumen können punktuell und bereichsweise verstärkt werden, um eine optimale Gesamtwirkung zu erreichen. In festgesetzten siedlungsprägenden Grünräumen ist auf grossflächige Siedlungserweiterungen zu verzichten. Dem Grünraum ist qualitativ und quantitativ besondere Achtung zu schenken und allfällige Bauvorhaben (z.B. Infrastruktur für Naherholung, landwirtschaftliche Anlagen, Arrondierung von Siedlungen) sind äusserst sorgfältig zu integrieren, so dass die Funktion des Grünraums weiterhin erhalten bleibt und wahrgenommen wird.“ Das Interesse am Erhalt des entsprechenden Gebietes als „Grünraum“ ist somit auch regional abgestützt.

Wie oben dargelegt, hat die Gemeinde die durch die Ausscheidung der LSG tangierten Interessen ermittelt (Interessen der Landwirtschaft vs. die Interessen am Erhalt der intakten Landschaften und die gleichzeitige Freihaltung von Erholungsräumen) und diese auch gewichtet. Dabei hat sie die Interessen am ungeschmälernten Erhalt der Landschaft sowie der entsprechenden Erholungsräume mehr Gewicht beigemessen als den Interessen der Landwirtschaft. Dem Vorwurf eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen sowie eine Interessenabwägung habe nicht stattgefunden, kann demnach und wie sich auch untenstehend noch zeigen wird, nicht gefolgt werden.

Nach den Bestimmungen von Art. 36 Abs. 3 BV muss die Einschränkung von Grundrechten verhältnismässig sein und auch generell nach Art. 5 Abs. 2 BV hat sich staatliches Handeln nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu richten. Folglich gilt es somit noch zu prüfen, ob der durch die öffentlichen Interessen abgedeckte Eingriff in die Eigentums-garantie auch verhältnismässig ist, d.h. ob die zur angestrebten Zielerreichung ergriffene Massnahme geeignet und erforderlich ist sowie nicht zu einem Missverhältnis zwischen Eingriff und verfolgten Ziel führt.

- 3.1.7 Die Einsprechenden bringen vordergründig vor, dass der Umfang der ausgeschiedenen Landschaftsschutzgebiete zu gross bemessen sei und einen unverhältnismässigen Eingriff in ihre Rechte verursache.

Im Verhältnis zum Rest der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen vermag die Ausscheidung der Landschaftsschutzgebiete zwar als relativ gross erscheinen, jedoch sind gewisse Teile der Landschaftsschutzgebietes (LSG 1a und 1) durch ihre Lage zum bestehenden kantonalen Naturschutzgebiet Moossee (Art. 56 BauR) geeignet und notwendig, um den entsprechenden „reinen“ Naturschutz auch landschaftlich mitzuprägen bzw. die Ansicht und Freihaltung der entsprechenden Gebiet zu gewährleisten (insbesondere LSG 1 und 1a). Das vom Umfang her grösste Landschaftsschutzgebiet (LSG 2) erscheint rein von seiner räumlichen Ausdehnung ansehnlich. Jedoch ist einzig das Kriterium von dessen Umfang/Grösse für sich alleine gesehen nicht entscheidend, ob ein unverhältnismässiger Eingriff gegeben ist. Vielmehr sind auch die unter Erw. 3.1.5 aufgeführten kommunalen Schutzvorschriften (Art. 58a/b BauR) und deren Auswirkung auf das landwirtschaftliche Gewerbe mitzuberücksichtigen und in die Abwägungen einzubeziehen. Aus den erwähnten Bestimmungen geht denn auch klar hervor, dass die rein landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt werden soll. Das Ziel des Schutzes liegt denn auch darin, dass die Gebiete von (grösseren) Bauten und Anlagen freizuhalten sind und nicht in der gänzlichen Verhinderung des landwirtschaftlichen Gewerbes.

Um den im öffentlichen Interesse liegenden Schutzziel (Freihaltung zur Erholung) Nachachtung zu schenken, bedarf es einer gewissen Grösse der entsprechenden LSG ansonsten dem Gebot der Eignung nicht entsprochen werden könnte. Die LSG wurden denn auch mit Blick auf die vorherrschende Situation (grössere zusammenhängende Waldgebiete, topographisch erhöhte Lage) so ausgeschieden, dass sie mit Blick auf deren Eignung die grösstmögliche Wirkung zu erzielen vermögen. Zudem wurde für die Ausscheidung des LSG 2 auch eine überkommunale Sichtweise gewählt und das LSG 2 insoweit mit dem entsprechenden Landschaftsschutzgebiet der Nachbargemeinde Jegenstorf abgestimmt. Dies erscheint durchaus sinnvoll und zweckmässig, da damit dem vorgesehene Raum und dessen noch grösserem Umfang mehr Gewicht beigemessen werden kann. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch wenn der Umfang der LSG relativ gross in Erscheinung tritt, kein unverhältnismässiger Eingriff in die Grundrechte der Einsprechenden gegeben ist. Die vorhandenen nicht einem LSG zugewiesenen Teile der Landwirtschaftszone sind von deren Lage und Umfang nicht derart gering, dass eine Aussiedlung bzw. Neuausrichtung der bestehenden Betriebe, sei es auch aus lärm- oder lufthygienischen Gründen, nicht mehr möglich wäre. Nicht ersichtlich und auch nicht

näher ausgeführt ist zudem, weshalb die Ausscheidung der LSG spätere Meliorationen erschweren würden.

- 3.1.8 Zum Vorhalt einiger Einsprechenden, dass die Ausscheidung des LSG 3 nicht notwendig sei, weil bereits die Waldgesetzgebung einen genügenden Schutz biete, kann nicht gefolgt werden. Es trifft zwar zu, dass in Art. 25 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11) Abstandsvorschriften für Bauten und Anlagen festgelegt sind, jedoch besteht auch die Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen (Art. 26 KWaG) und es bestehen besondere Abstände für in der kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111) bezeichneten Bauten und Anlagen (wie bspw. Lagergebäuden und ähnlichen Anlagen). Die Waldgesetzgebung bietet bereits aus diesen Gründen keinen genügenden Schutz, um das im öffentlichen Interesse liegende Schutzziel zu erreichen. Zudem bieten positiv rechtliche Vorschriften stets die bessere Gewähr, einen verfolgten Zweck, hier des LSG 3, durchzusetzen. Die Gemeinde zeigt in ihrer Stellungnahme (Ziffer 2.2.2.2) denn auch auf, dass die Nutzungsbeschränkungen dazu dienen sollen, die Waldlichtung und die Waldrandgebiete zu erhalten. Diese sollen als solche erlebt und erfahren werden können. Deshalb ist es folgerichtig und zulässig im fraglichen Gebiet nähere Bestimmungen bzw. ein Landschaftsschutzgebiet zu erlassen. Überdies lehnt sich die Ausscheidung des LSG 3 auch an die übergeordnete regionale Planung (RGSK) an, welche im Gebiet „Wasemögli / Holzmatt“ einen siedlungsprägenden Grünraum enthält (vgl. hierzu auch Erw. 3.1.6).
- 3.1.9 Der von den Einsprechenden Nr. 8 vorgebrachte Einwand, dass ihre Parzellen (Nrn. 832 und 833) als Hornusserplatz genutzt und deshalb bereits genügend geschützt seien, trifft - wie die Gemeinde in ihrer Stellungnahme (Ziff. 2.4.2.2) zutreffend ausführt - nicht zu. Die Benützung als Hornusserplatz schliesst nicht aus, dass auch die Ausübung des Hornussersports Installationen von Anlagen mit sich ziehen könnte. Mit der Unterschutzstellung der fraglichen Parzellen in ein Landschaftsschutzgebiet werden die baulichen Möglichkeiten geklärt. Überdies sichert das LSG 2 in diesem Bereich die Freihaltung des sich nördlich der Parzellen gelegenen wichtigen Aussichtspunktes.
- 3.1.10 Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Ausscheidung der LSG 2 und 3 im öffentlichen Interesse liegen und zu einem verhältnismässigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Grundeigentümer führen. Da die öffentlichen Interessen die privaten Interessen an einer Entlassung aus den Landschaftsschutzgebieten überwiegen, ist eine rechtmässige Schutzzonenplanung gegeben. Die Ausscheidung der LSG 2 und 3 mit den zugehörigen Bestimmungen im Baureglement erweisen sich als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobenen Einsprachen als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen sind.

3.2 Einsprachen Nrn. 1-5, 7 / Kiesabbaugebiet „Bubenloo“

- 3.2.1 Die Einsprechenden stellen nebst dem unter Erw. 3.1.1 aufgeführten Rechtsbegehren, ein Eventualbegehren, wonach der revidierte Schutzzonenplan nur teilweise zu genehmigen sei, insbesondere unter Ausschluss aller vom Kiesabbaugebiet Bubenloo betroffenen Parzellen (Urtenen-Schönbühl Gbbl. Nr. 813, 420, 42, 775, 776, 573, 520, 762, 728, 217, 763 und 519). Weiter sei die Zone für Aussiedlungen nicht zu genehmigen.

Als Begründung führen sie aus, dass die Planung gegen die übergeordnete Kiesabbauplanung (Kanton, Region) verstosse. Es seien keine nutzungsplanerischen kommunalen Festlegungen zulässig, welche den übergeordnet bezeichneten Standorten entgegenstehen würden. Der Vorbehalt in den Vorschriften genüge hierfür nicht. Die Schutzzonenplanung sei deshalb in der jetzigen Form nicht genehmigungsfähig.

Zum Begehren die Zone für Aussiedlung nicht zu genehmigen, wenden die Einsprechenden ein, dass sie sich bereits heute gegen eine Zone für Aussiedlungen aussprechen. Die

Zone befände sich zu nahe am bewohnten Siedlungsgebiet und wäre unzweckmässig. Zudem entstehe das Potenzial von Immissionen.

- 3.2.2 Die Gemeinde beantragt die Einsprachen auch in diesen Punkten als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen. Sie legt in ihrer Stellungnahme dar, dass mit der Bezeichnung als „Vororientierung“ im regionalen Richtplan Abbau und Deponie faktisch nur nachvollzogen werde, dass im Bubenloo Kies vorhanden sei. Der Einbezug von anderen Interessen (Landwirtschaft, Landschaft, Siedlung und Verkehr) habe nicht stattgefunden. Der Schutzzonenplan weise den geplanten Abbauperimeter nach ADT aus. Die zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und am Abbau interessierte Personen seien für die Schutzzonenplanung unbeachtlich.
- 3.2.3 Die Gemeinden sind nach Art. 65 Abs. 1 BauG in ihrer Ortsplanung im Rahmen der Gesetzgebung und der übergeordneten Planung frei. Regionale Richtpläne haben für die Mitgliedsgemeinden und für zugewiesene Gemeinden (Art. 97 Abs. 3) verbindliche Wirkung (Art. 98 Abs. 3 mit Hinweis auf Art. 57 Abs. 1 BauG). Gemäss Regionalem Richtplan der Regionalkonferenz Bern-Mittelland [vormals Verein Region Bern, VRB] Teil 2b Abbau, Deponie, Transporte (Regionalen Richtplans ADT), 6. Richtplankarte (genehmigt am 9. April 2008) ist auf dem Gemeindegebiet von Urtenen-Schönbühl ein Standort für Abbau/Auffüllung (Nr. 7 Bubenloo) als Vororientierung enthalten. In der Standortumschreibung (Ziffer 3, S. 8) des Regionalen Richtplans ADT wird der besagte Standort im Status als Vororientierung geführt. Der Standort soll der langfristigen regionalen Ver- und Entsorgung (Säule Bern-Nord) dienen. Als Vorgehen ist im Richtplan enthalten, dass die Region (heute Regionalkonferenz Bern-Mittelland) in zehn Jahren die Versorgungssicherheit der Säule Bern-Nord prüft und falls es in diesem Zeitpunkt zu keiner Sicherung des Standortes Silbersboden (Gemeinden Mattstetten/Bäriswil) auf Stufe Richt- und Nutzungsplan gekommen ist, das planerische Vorgehen im Standort Bubenloo beschliesst. In den Erläuterungen des Regionalen Richtplans ADT wird zum Koordinationsstand „Vororientierung“ festgehalten, dass damit der Planungsträger auf längerfristige, noch nicht konsolidierte Absichten hingewiesen wird (S. 20). Zudem gilt festzuhalten, dass mit der Genehmigung des Regionalen Richtplans ADT (vgl. Ziffer 2 im Dispo) einzig der Abbau- und Deponiestandort als Vororientierung festgelegt wurde, aber noch keine Perimeterabgrenzung (wie im Erläuterungsbericht angehängt) erfolgt ist. Somit kann grundsätzlich nicht abschliessend beurteilt werden und es lässt sich auf keine konkrete übergeordnete Planung stützen, ob das ausgeschiedene Landschaftsschutzgebiet (LSG 2) in gewissem Widerspruch/Konflikt mit dem möglichen Standort Bubenloo steht. Wie die folgenden Ausführungen noch zeigen, spielt dieser Umstand aber letztlich keine Rolle; denn im Jahr 2012 wurde mit Datum vom 24. Mai 2012 einerseits am Standort Silbersoden eine Erweiterung (Erweiterung Äspli) des Kiesabbaus genehmigt (inkl. Baugesuch und Rodungsgesuch; Gesamtentscheid) und damit das Vorgehen zum Standort Bubenloo für nicht vordringlich erklärt. Andererseits weisen die Bestimmungen zum LSG 2 auch auf einen möglichen künftigen Abbaustandort hin und behalten diesen vor (Art. 58a Abs. 1 BauR). Somit ergibt sich, dass die übergeordneten Vorgaben aus dem Regionalen Richtplan ADT für die Ausscheidung des LSG 2 genügend berücksichtigt worden sind: Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Grundeigentümerschaften und möglichen interessierten privaten Abbaubetreibern haben auf die Ausscheidung des LSG unter diesem Punkt keine Auswirkung und müssen aufgrund der klaren Trennung zwischen Zivilrecht und Verwaltungsrecht nicht berücksichtigt werden, zumal auch die Gesetzgebung hierzu keine anderen Vorgaben macht. Da der mögliche Abbaustandort überdies grossmehrheitlich im neuen LSG 2 zu liegen käme, wäre auch gewährleistet, dass in diesem keine grösseren landwirtschaftlichen Bauten erstellt werden könnten, welche allenfalls später wieder entfernt werden müssten. Die Einsprachen betreffend Kiesabbaugebiet erweisen sich somit als öffentlich-rechtlich unbegründet und sind abzuweisen.

3.3 Einsprachen Nrn. 1, 5, 10, 11, 13 / Aussiedlung

- 3.3.1 Einige Einsprecher wehren sich auch gegen eine mögliche Zone für Aussiedlungen. Die entsprechende Zone befände sich viel zu nahe an dem von der Bevölkerung der Gemeinden bewohnten Siedlungsgebiet. Eine derart nahe gelegene landwirtschaftliche Nutzung lasse Potential für Immissionen entstehen und führe zu keiner Entflechtung der Interessen. Zudem wird vorgebracht, dass die nötigen gesetzlichen Grundlagen hierzu fehlten.
- 3.3.2 Die Gemeinde wendet zu diesem Punkt in ihrer Stellungnahme (Ziff. 2.1.3.3) ein, dass es sich nicht um „Zonen“ im Sinne der Nutzungsplanung handle. Die aus Sicht des Landschaftsschutzes sowie der bestehenden Siedlungen geeigneten Gebiete für eine allfällige Aussiedlung sind bloss behördenverbindlich im Richtplan bezeichnet. Mit dieser Bezeichnung erhöhe sich die Rechtssicherheit der an einer Aussiedlung interessierten Landwirte. Allfällige Interessen des Orts- und Landschaftsschutzes dürften in diesen Gebieten einer Aussiedlung nicht entgegenstehen. Nach Ansicht der Gemeinde weisen die Aussiedlungsgebiete zudem einen genügenden Abstand vom heute bewohnten Siedlungsgebiet auf und grenzten in der Regel an Landschaftsschutzgebiete an.
- 3.3.3 Gemäss Art. 60 Abs. 2 BauG kann während der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Als Gegenstand von Einsprachen kommen hierbei die baurechtliche Grundordnung oder Überbauungsordnungen in Frage (Art. 60 Abs. 1 BauG). Nicht Gegenstand von Einsprachen sind hingegen Richtpläne. Diese sind als behördenverbindliches Instrument ausgestaltet (Art. 9 Abs. 1 RPG, Art. 57 Abs. 1 BauG) und binden die Grundeigentümerschaft nicht direkt. Den Einsprachen mangelt es somit bereits an einem einsprachefähigen Gegenstand, da - wie bereits erwähnt - kommunale Richtpläne nur behördenverbindlich sind. Ein allfälliger Eingriff in ihre Rechte als Grundeigentümer wird erst im Nutzungsplanverfahren aktualisiert (vgl. BGE 113 Ib 299 in Pra 1988 S. 488). An dieser Haltung hat auch die Totalrevision der Bundesrechtspflege nichts geändert. Namentlich hat das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) keine materielle Änderung der kantonalrechtlichen Legitimationsbestimmungen zur Folge.

Der kommunale Richtplan kann vom Grundeigentümer somit nur nachträglich im Nutzungsplanverfahren oder im Baubewilligungsverfahren vorfrageweise (akzessorisch, inzident) angefochten bzw. in Frage gestellt werden. Inwiefern die in Frage gestellte Ergänzung zum Gesamtrichtplan 2020 zur Ortsplanungsrevision vom 26. August 2008 (nachfolgend: Gesamtrichtplan 2020) nun direkt Auswirkungen auf die Einsprechenden im Rahmen des beschlossenen Nutzungsplanverfahrens hat, wird weder durch diese selber geltend gemacht, noch ist dies aus den vorhandenen und zu genehmigenden Planungsunterlagen ersichtlich. Die „Zone“ für Aussiedlung ist im Schutzzonenplan nicht enthalten. Sie ist einzig als Massnahmenblatt 14 im Gesamtrichtplan 2020 enthalten (Ergänzung am 27. September 2013 vom AGR genehmigt) und bindet die planenden Behörden. Ob die entsprechende „Zone“ für Aussiedlung dann bei einem konkreten Bauvorhaben herangezogen und durchgesetzt werden kann, ist in einem nachfolgenden Baubewilligungsverfahren zu klären. Überdies wurde die Ergänzung des Gesamtrichtplans 2020 (Ergänzung 2011 Landwirtschaft) bereits mit Verfügung vom 27. September 2013 genehmigt und ist nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Planung.

Aus den dargelegten Gründen ergibt sich somit, dass auf die Einsprachen zur Aussiedlung nicht einzutreten ist.

3.4 Einsprache Nr. 7 / Baumgruppen und Obstgarten

- 3.4.1 Die Einsprecherin wehrt sich gegen die auf der Parzelle Nr. 233 im Schutzzonenplan als geschützt eingetragene Baumgruppe (Eichen und Weiden) nach Art. 60 Abs. 1 BauR so-

wie die im Baureglement enthaltene Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 Lemma 3 BauR. Sie spricht sich auch gegen die auf den Parzellen Nrn. 228 und 233 im Schutzzonenplan eingetragenen Obstbäume als Obstgärten im Sinne von Art. 60 Abs. 2 BauR aus.

Als Begründung verweist sie auf ihre Mitwirkungseingabe vom 2. Dezember 2011. Es sei vollständig unverständlich, weshalb aus einer schlicht aus wirtschaftlichen Gründen angelegten Nutzpflanzung eine schützenswerte Baumgruppe werden soll. Sie sei als Eigentümerin der Parzelle Nr. 233 von der Bestimmung (Art. 60 Abs. 1 Lemma 3 BauR) betroffen. Sie stelle fest, dass im ganzen Gemeindegebiet drei geschützte Baumgruppen existieren. Zwei in der Landwirtschaftszone und eine in der Grünzone. Die Regelung betreffe nur eine Marginalität und kein verbreitetes Phänomen. Die Norm greife in ihr Eigentum und sei weder im öffentlichen Interesse noch verhältnismässig. Die Marginalität widerspiegle dies. Die Einsprecherin wirft überdies die Frage der Durchsetzung der Bestimmung auf. Zur Rüge betreffend Obstgarten führt die Einsprecherin aus, dass die Früchte (v.a. Kernobst) wenn überhaupt nur noch aleatorisch verwendet werden könnten. Als Tafelobst könnten sie nicht mehr verwendet werden. Selbst als Kochobst sei die Verwertung illusorisch. Somit verbleibe die hobbymässige Mostobstverwertung. Die Obstgärten erhalten zu wollen sei illusorisch. Dass die Bestände auf den fraglichen Parzellen nicht bereits weitgehend zusammengebrochen oder verwildert seien, sei ihrer persönlichen Arbeitskraft und Goodwil zu verdanken. Mit ihrem baldigen Verlassen der Liegenschaft an der Oberdorfstrasse 31 sei die rudimentäre Pflege endgültig nicht mehr gewährleistet.

- 3.4.2 Die Gemeinde legt in ihrer Stellungnahme dar (Ziff. 2.3.2.3), dass die Baumgruppe auf der Parzelle Nr. 233 für die Durchgrünung des Siedlungsgebietes sowie als Siedlungsrand von Bedeutung sei und zwar unabhängig weshalb sie gepflanzt wurden. Zum Erhalt der Baumgruppe sei eine regelmässig Verjüngung erforderlich, das dritte Lemma von Art. 60 Abs. 1 BauR regle insoweit nicht bloss eine Marginalität, sondern sei zur Gewährleistung eines längerfristigen Erhalts der Baumgruppe erforderlich. Die Marginalität sei aber betreffen Umfang der Eigentumsbeschränkung gegeben. Diese sei nicht nennenswert.

Zum Einwand betreffend Obstbäume führt die Gemeinde aus (Ziffer 2.3.2.4), dass nicht die Qualität des Obstes von Bedeutung für die Aufnahme in den Schutzzonenplan gewesen sei. Massgebend sei, dass die Obstgärten für die ländlichen Dorfteile von Urtenen-Schönbühl ein Markenzeichen darstellten und eine landschaftliche Gliederungsfunktion erfüllten. Art. 60 Abs. 2 BauR stehe zudem einem Ersatz durch andere Hochstammbäume nicht entgegen. Die bezeichneten Obstbäume behinderten eine Ausübung einer modernen Landwirtschaft nicht.

- 3.4.3 Die Unterschutzstellung von Objekten stellt regelmässig eine Einschränkung der Befugnisse ihrer Eigentümer dar. Der Eingriff in die Eigentumsrechte hält einer Rechtskontrolle stand, sofern er sich auf eine gesetzliche Grundlage abstützen kann, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (vgl. auch Erw. 3.1.6). Grundsätzlich ist jedes öffentliche Interesse geeignet, Einschränkungen der Eigentumsgarantie zu rechtfertigen, sofern das angestrebte Ziel nicht gegen andere Verfassungsnormen verstösst. Neben polizeilichen und sozialpolitischen Interessen sind vor allem die Anliegen der Raumplanung sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes zu berücksichtigen; ausgeschlossen sind einzig rein fiskalische Interessen (HÄFELIN/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2002, N. 2059).

Laut Art. 10 Abs. 1 Bst. c BauG ist in besonderem Mass Rücksicht zu nehmen auf die für die Landschaft oder Siedlung charakteristischen Baumbestände und Gehölze. Baumbestände und Gehölze sind besonders schutzwürdig, wenn sie typischer Bestandteil einer Landschaft oder Siedlung sind, deren Aussehen prägen. Diese Wirkung kann unter Umständen auch einzelnen Bäumen zukommen (ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, a.a.O., Art. 9/10 N.24). Nach Art. 86 Abs. 1 BauG bezeichnen die Gemeinden nebst Landschaften

oder Landschaftsteile und Siedlungen oder Siedlungsteile als Schutzgebiete auch einzelne schützenswerte Objekte mit ihrer Umgebung. Solche Objekte sind aufgrund landschaftsästhetischen und ökologischen Gründe geschützt. (...). Letzteres kommt vor allem dort in Frage, wo das Ausscheiden einer Schutzzone unzweckmässig wäre, z.B. zum Schutz einzelner Gebäude oder Bäume. In solchen Fällen kann eine Signatur im Nutzungsplan mit zugehöriger Vorschrift oder Legende genügen (ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, a.a.O., Art. 86 N.1). Für die Unterschutzstellung von Bäumen bzw. Baumgruppen sowie von Obstgärten bestehen mit den oben aufgeführten Bestimmungen somit hinreichende gesetzliche Grundlagen im Sinne von Art. 36 BV. Zu prüfen ist ferner, ob an den fraglichen Unterschutzstellungen ein öffentliches Interesse besteht.

- 3.4.4 Im Schutzzonenplan von Urtenen-Schönbühl sind unter anderem neben Baumgruppen und Obstgärten auch Einzelbäume eingetragen und unter Schutz gestellt. Nach Art. 59 BauR bezeichnen die im Schutzzonenplan eingetragenen Naturobjekte Schutzobjekte im Sinne von Art. 86 BauG sowie Art. 18 b und 18 d Natur- und Heimatschutzgesetz. Gemäss Erläuterungsbericht (Ziff. 3.2, S. 7) zur Nachführung des Schutzzonenplans wird aus kommunaler Sicht das Ziel verfolgt, ökologische besonders wertvolle Flächen und Objekte sowie Ortsbildprägende Einzelbäume grundeigentümergebunden zu schützen; die Durchgrünung des Siedlungsgebietes zu erhalten und fördern. Mittels Inventarplan wurden die Inhalte des Schutzzonenplans 1993 überprüft und an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Unter den betreffenden Schutzobjekten wird zu den Baumgruppen ausgeführt (Ziff. 4.1, S. 8), dass es sich um Baumbestandene Flächen ausserhalb des Waldes handle, welche für die Durchgrünung des Siedlungsgebietes wichtig seien und auch einen erheblichen ökologischen Wert haben; teilweise lägen sie in Grünzonen. Wie sich mit Blick auf den Schutzzonenplan erkennen lässt, befinden sich auf dem Gemeindegebiet von Urtenen-Schönbühl noch mehrere Obstgärten und Baumgruppen. Speziell im Gebiet Oberdorf gehören die schönen alten Obstgärten zum bestehenden Ortsbild und leisten einen wesentlichen Beitrag zu dessen Durchgrünung und Siedlungsstruktur. Dies wird auch durch die im Bauinventar der Gemeinde ausgewiesene Baugruppe A belegt, für welche die Schutzobjekte (Baumgruppen/Obstgärten) relevant sind. *„Verbindend wirken die ausgedehnten Grünräume mit dicht bepflanzten Gärten, Weideland und schönen alten Obstbäumen. Obwohl im weiteren Umfeld (...), hat das Oberdorf seinen einheitlichen, bäuerlichen Charakter weitgehend bewahrt.“* (Bauinventar der Gemeinde Urtenen-Schönbühl vom 15. November 2004, S. 7). Sowohl die Baumgruppen und Obstgärten sind somit wichtige Elemente für den Ortsteil Oberdorf und bestimmen dessen zu erhaltenden Charakter wesentlich. An der Erhaltung sowohl der Baumgruppe auf der Parzelle Nr. 233 als auch der Obstgärten auf den Parzellen Nrn. 228 und 233 besteht ein grosses öffentliches Interesse. Dabei kann für die Schutzwürdigkeit der Obstgärten ausser Acht gelassen werden, ob und wie das abwerfende Obst verwendet werden kann.
- 3.4.5 Zu berücksichtigen ist auch, dass die fraglichen Parzellen der Einsprecherin beide in der Landwirtschaftszone liegen und dass die Unterschutzstellung somit kaum zu einer wesentlichen Baueinschränkung führt. Weiter sehen die Bestimmungen des Baureglements in Art. 60 Abs. 1 Lemma 3 denn auch generell nur vor, dass nebst dem Erhalt auch ein regelmässiger Nachzug von jungen Bäumen zu bewerkstelligen sei. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Baumgruppen ein solcher Nachzug bereits natürlich vor sich geht. Widrigenfalls kann nach Art. 60 Abs. 1 Lemma 4 BauR bei der Gemeinde um Unterstützungsbeiträge ersucht werden. Gleiches gilt auch für den Ersatz von Hochstammobstbäume (Art. 60 Abs. 2 BauR). Die beiden Baureglementsbestimmungen sind somit in ihrer Ausgestaltung und in Bezug auf deren Grundrechtseingriff verhältnismässig ausgestaltet. Überdies weist bereits der Schutzzonenplan aus dem Jahre 1993 auf den fraglichen Parzellen Obstgärten aus, welche den heute unveränderten Schutzbestimmungen von Art. 60 Abs. 2 BauR unterlagen.

- 3.4.6 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Einsprecherin von den Auswirkungen der Unterschutzstellung der besagten Objekte zwar betroffen ist, dass die Eingriffe insgesamt betrachtet jedoch nicht sehr gravierend bezeichnet werden können. Im vorliegenden Fall wiegen die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Schutzobjekte deutlich schwerer als das Interesse der Einsprecherin an einer uneingeschränkten Eigentumsausübung. Zudem hat die Einsprecherin mit der revidierten Schutzplanung und in Bezug auf die Obstgärten keine Mehrbelastung erfahren. Die Einsprache erweist sich somit in diesem Punkt als öffentlich-rechtlich unbegründet und ist abzuweisen.

3.5 Einsprache Nr. 10 / Lex Huber und Interessen Landwirtschaft

- 3.5.1 Die Einsprechenden machen nebst den Vorbehalten in Erw. 3.1.1 geltend, dass es sich bei der Schutzzonenplanung um eine eigentliche „Lex Huber“ handle, weil alleine das von den Einsprechenden bereits seit längerem geplante Vorhaben einer Lege- und Junghennenzucht verhindert werden solle. Weiter würden die Bestimmungen des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes KLWG nicht miteinbezogen. Aus den Vorschriften ergebe sich klar, dass die Förderung und die Existenzsicherung von leistungsfähigen markt- und umweltgerecht produzierende Landwirtschaftsbetrieben sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu den Zielen des Kantons zähle; bäuerliche Familienbetriebe und innovative Ideen zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit von Landwirtschaftsbetrieben sollen gefördert werden.
- 3.5.2 Die Gemeinde legt in ihrer Stellungnahme dar, dass es sich keineswegs um eine „Lex Huber“ handle. Die Überarbeitung des Schutzzonenplanes mit Ergänzung des Baureglements sei längst fällig gewesen. Der geltende Schutzzonenplan sei bereits deutlich älter als 15 Jahre (er wurde am 23. September 1993 genehmigt). Die Aktualisierung des Schutzzonenplans gehöre zur Ortsplanungsrevision, die Urtenen-Schönbühl in Etappen ausgeführt habe (Start erste Etappe 2002). Der konkrete Planungsauftrag erfolgte im Jahr 2007. Dass die Planung nun erst im Jahr 2012 den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet werden konnte, liegt vor allem darin, dass dem Einbezug der Betroffenen und der Betroffenen ein grosses Gewicht beigemessen wurde.
- 3.5.3 Wie bereits unter den Erw. 3.1.4 ausgeführt sind die Gemeinden im Kanton Bern gehalten (Pflicht) im Rahmen einer Revision ihrer Ortsplanungen auch eine Landschaftsplanung vorzunehmen. Wie die Gemeinde zutreffend darlegt, stammt der zu überarbeitende Schutzzonenplan aus dem Jahre 1993 und hat unter heutigem Datum bereits eine Geltungsdauer von über 20 Jahren erreicht. Wie der im Erläuterungsbericht dokumentierte Planungsverlauf zeigt (Ziff. 1, S. 5), wurde die Überarbeitung des Schutzzonenplans bereits in den Jahren 2006/2007 in Angriff genommen und somit weitaus früher als die Pläne der Einsprechenden einen neuen Standort für eine Lege- und Junghennenzucht zu suchen. Die Einsprechenden gehen deshalb fehl in der Annahme, dass die Schutzzonenplanung einzig und alleine gestützt auf ihr Vorhaben erlassen wurde. Von einer eigentlichen „Lex Huber“ kann demzufolge nicht gesprochen werden.
- 3.5.4 Den Einsprechenden ist beizupflichten, dass sowohl in der Bundesverfassung die bäuerlichen Betriebe gefördert (Art. 104 Abs. 1 BV) werden sollen, als auch in der Kantonsverfassung festgehalten ist, dass für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland zu sorgen ist (Art. 33 Abs. 3 KV). Die Einsprechenden verkennen dabei aber zweierlei. Einerseits sind in der Bundesverfassung und Kantonsverfassung nicht nur die Aufgaben und Interessen aus Sicht der Landwirtschaft erhalten, sondern daneben auch solche, welche dem Erhalt der Landschaft, des Natur- und Umweltschutzes Nachachtung verschaffen (Art. 74, 75, 78 BV oder Art. 31, 32 und 33 Abs. 1 und 2 KV). Eine Abwägung der vorhandenen Interessen hat wie die Ausführungen unter Erw. 3.1.4 ff. gezeigt haben, stattgefunden. Diese geben, wie die obigen Erwägungen gezeigt haben, kei-

nen Anlass für Beanstandungen. Andererseits wird durch die Ausscheidung der Landschaftsschutzgebiete der Erhalt von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland nicht geschmälert, was bspw. bei einer Einzonung zu Bauland der Fall wäre.

- 3.5.5 Zusammenfassend erweist sich die Einsprache Nr. 10 somit auch in den restlichen Punkten als öffentlich-rechtlich unbegründet.

3.6 Einsprache Nr. 13; Mitwirkungseingabe

- 3.6.1 Der Einsprecher bringt weiter vor, dass die Gemeinde zu seinen Mitwirkungseingaben nicht rechtsgenügend Stellung genommen habe und die Pläne und Reglementsänderungen nicht seinen Eingaben entsprechend überarbeitet habe.
- 3.6.2 Die Gemeinde führt in ihrer Stellungnahme (Ziff. 2.9.2.2) aus, dass sie in rechtsgenügender Form zu den Mitwirkungseingaben Stellung genommen habe. Sie verweist diesbezüglich auf den Mitwirkungsbericht vom November 2008, vom August 2010 sowie vom März 2012. Überdies sei der Mitwirkungsbericht den Mitwirkenden direkt zugestellt worden.
- 3.6.3 Nach Art. 4 RPG unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen (Abs. 1). Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Abs. 2). Art. 58 Abs. 3 BauG konkretisiert diese Vorgabe noch näher. Hiernach kann die Mitwirkung eingeräumt werden, indem vorgesehene Planungen an der Gemeindeversammlung oder an besonderen Orientierungsversammlungen zur Diskussion gestellt werden (Bst. a); indem die Unterlagen über vorgesehene Planungen während einer angemessenen Mitwirkungsfrist öffentlich aufgelegt werden (Bst. b); bei vorgesehenen Änderungen der Grundordnung oder einer Überbauungsordnung, die nicht von allgemeinem Interesse sind, auch im Rahmen des Einspracheverfahrens nach Artikel 60.

Die Mitwirkung wird durch das Einbringen von Anregungen oder Einwänden ausgeübt. Die mit der Planung befasste Behörde sind verpflichtet, sich damit auseinanderzusetzen. Das wird gewährleistet, indem die eingegangenen Anregungen und Einwände entweder in Versammlungsprotokollen oder in besonderen Mitwirkungsberichten aufgezeichnet werden. Darüber hinaus müssen die Behörden dazu wenigstens in allgemeiner Weise materiell Stellung nehmen, was gewöhnlich in Form eines zusammenfassenden Mitwirkungsberichts geschieht (s. auch Art. 112, 113 und 118 BauV). Die Protokolle und Berichte sind öffentlich. Sie sind ausserdem den zum Beschluss und zur Genehmigung der Vorlage zuständigen Behörden zu unterbreiten (ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, a.a.O., Art. 58 N.9). Als Mindestgarantie verlangt das Bundesrecht, dass die Planungsbehörden (spätestens) die Entwürfe zu allgemeinen Ansichtsäusserungen veröffentlichen und dass sie Vorschläge und Einwände nicht nur entgegennehmen, sondern auch materiell beantworten (BGE 133 II 120 E. 3.2) Dabei kann Letzteres in allgemeiner Weise in einem zusammenfassenden Bericht geschehen; eine individuelle Beantwortung wird nicht verlangt (ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, a.a.O., Art. 58 N.1). Der Anspruch der Bevölkerung auf Mitwirkung ist nicht formeller Natur wie der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 4 BV) oder die Verfahrensgarantien nach Art. 6 EMRK (AEMISEGGER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN, Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, MUGGLI, Art. 4 Rz. 25). Der Anspruch auf Mitwirkung kann nicht verhindern, dass die zuständige Planerlassbehörde Änderungen am Entwurf vornimmt. Eine Gemeindeversammlung kann beispielsweise ohne vorgängige neue Mitwirkung andere Parzellen der Bauzone zuweisen als im Entwurf beantragt wurde (AEMISEGGER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN a.a.O., MUGGLI Art. 4 N.26).

- 3.6.4 Wie die Gemeinde in ihrer Stellungnahme zutreffend darlegt, erfolgten mehrere Mitwirkungen zur Schutzzonenplanung mit Ergänzung zum Baureglement (vgl. auch Erläuterungsbericht, Kap. A, Ziff. 1.2, S. 5 und Kap. B, Ziff. 1.1). Wie die entsprechenden Berichte zeigen (Vorprüfungsakten AGR, 450 11 592) wurde auf die Vorbringen der Mitwirkenden soweit als möglich eingegangen und Stellung genommen. Mehr braucht es hierzu sowohl aus den bundesrechtlichen Bestimmungen zu Art. 4 RPG als auch aus den Vorschriften zu Art. 58 BauG nicht. Die Einsprache erweist sich somit in diesem Punkt als öffentlich-rechtlich unbegründet.

3.7 **Rechtsverwahrungen aus den Einsprachen Nrn. 2-4 und 6-16**

- 3.7.1 Die Einsprechenden machen nebst Vorbehalten planungsrechtlicher Natur auch geltend, dass die Schutzzonenplanung mit den entsprechenden Baureglementsbestimmungen für sie zu einem Wertverlust/-verminderung der entsprechenden Land- bzw. Kulturf lächen führe oder teils sogar zu einer Enteignung. Entsprechend machen sie vorsorglich Entschädigungen aus der genannten Planungsmassnahme geltend.
- 3.7.2 Wie bereits eingangs unter Erw. 3 ausgeführt, können Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung und dergleichen nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens sein. Über sie wird in einem anderen Verfahren entschieden. Da auf solche Vorbringen nicht eingetreten wird, werden die entsprechenden Eingaben aus den Einsprachen Nrn. 2-4, 6-16 als Rechtsverwahrungen im Dispositiv des Genehmigungsentscheides vorgemerkt.

4. **Kosten**

Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Genehmigung der Ortsplanungsrevision 3. Etappe (Schutzzonenplan mit Änderung Baureglement) erfolgt somit gebührenfrei.

Im Einspracheverfahren besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 3 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG; BSG 155.21). Es werden daher keine Parteikosten gesprochen.

C. **Aus diesen Gründen wird**

verfügt:

1. Die von den Stimmberechtigten der Gemeinde Urtenen-Schönbühl am 13. September 2012 beschlossene Ortsplanungsrevision 3. Etappe mit Schutzzonenplan (1:5'000) und Änderung Baureglement wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt. Gleichzeitig wird der Schutzzonenplan vom 23. September 1993 aufgehoben.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprache Nr. 17 rechtsgenüchlich zurückgezogen worden ist.
3. Die Einsprachen Nrn. 1-16 werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4. Die Einsprachen Nrn. 2-4 und 6-16 werden, soweit geeignet, als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.
5. Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl wird angewiesen, diese Genehmigung und die Inkraftsetzung (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV) öffentlich bekanntzumachen.
6. Es werden keine Gebühren erhoben für die Plangenehmigung.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
8. Diese Verfügung wird eröffnet
ingeschrieben:
 - der Gemeinde Urtenen-Schönbühl unter Beilage von 2 Ex. der genehmigten Vorschriften und Pläne;
 - den Einsprechenden Nrn. 1-16 zum Teil durch ihre Vertreter.

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Vorschriften und Pläne sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



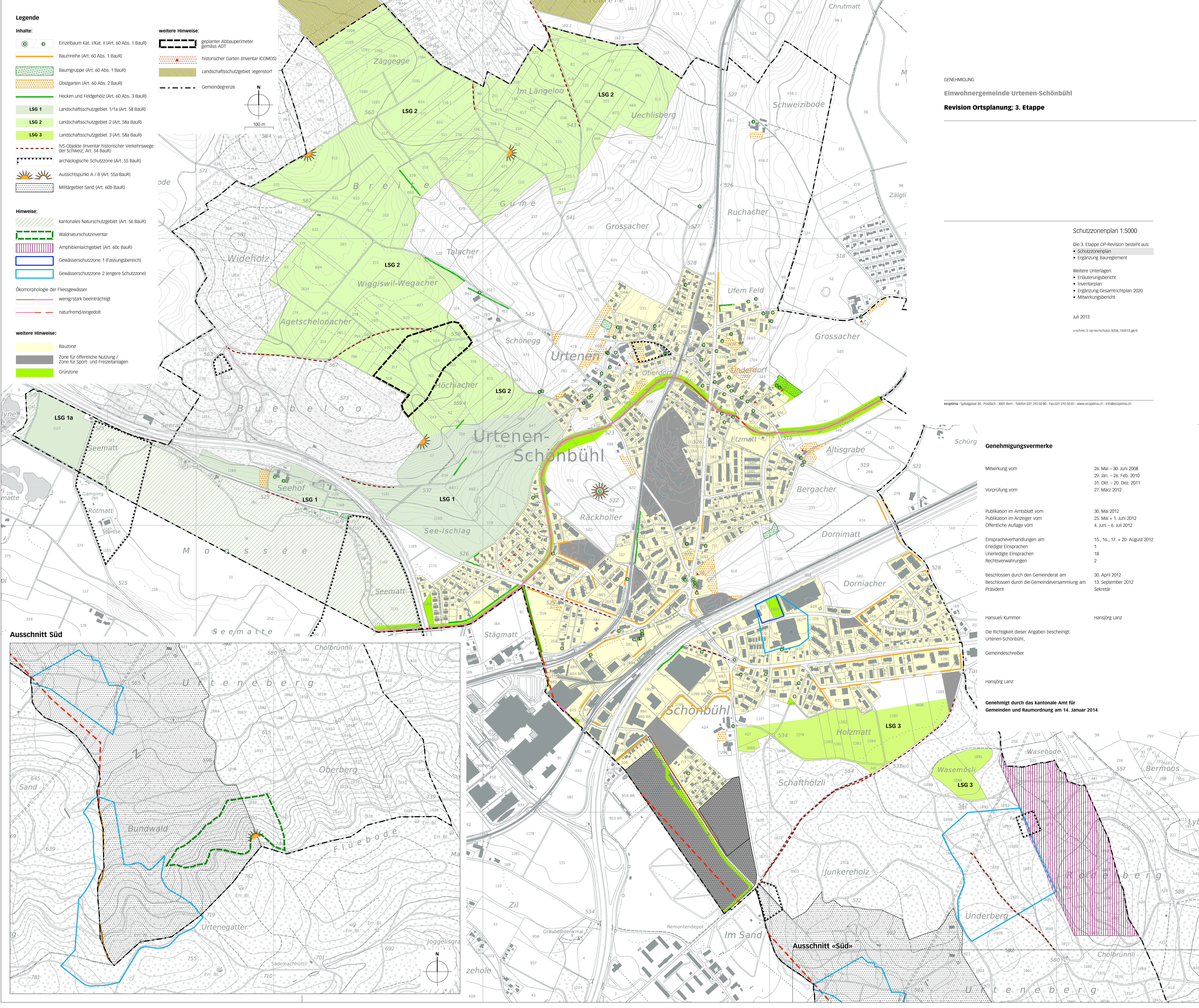
Arthur Stierli, Vorsteher

Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)

Kopie per E-Mail:

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- AWA
- TBA/Kreis III (Strassenbaupolizei/Wasserbaupolizei)
- KDP
- KPL (intern)
- WIB (intern)

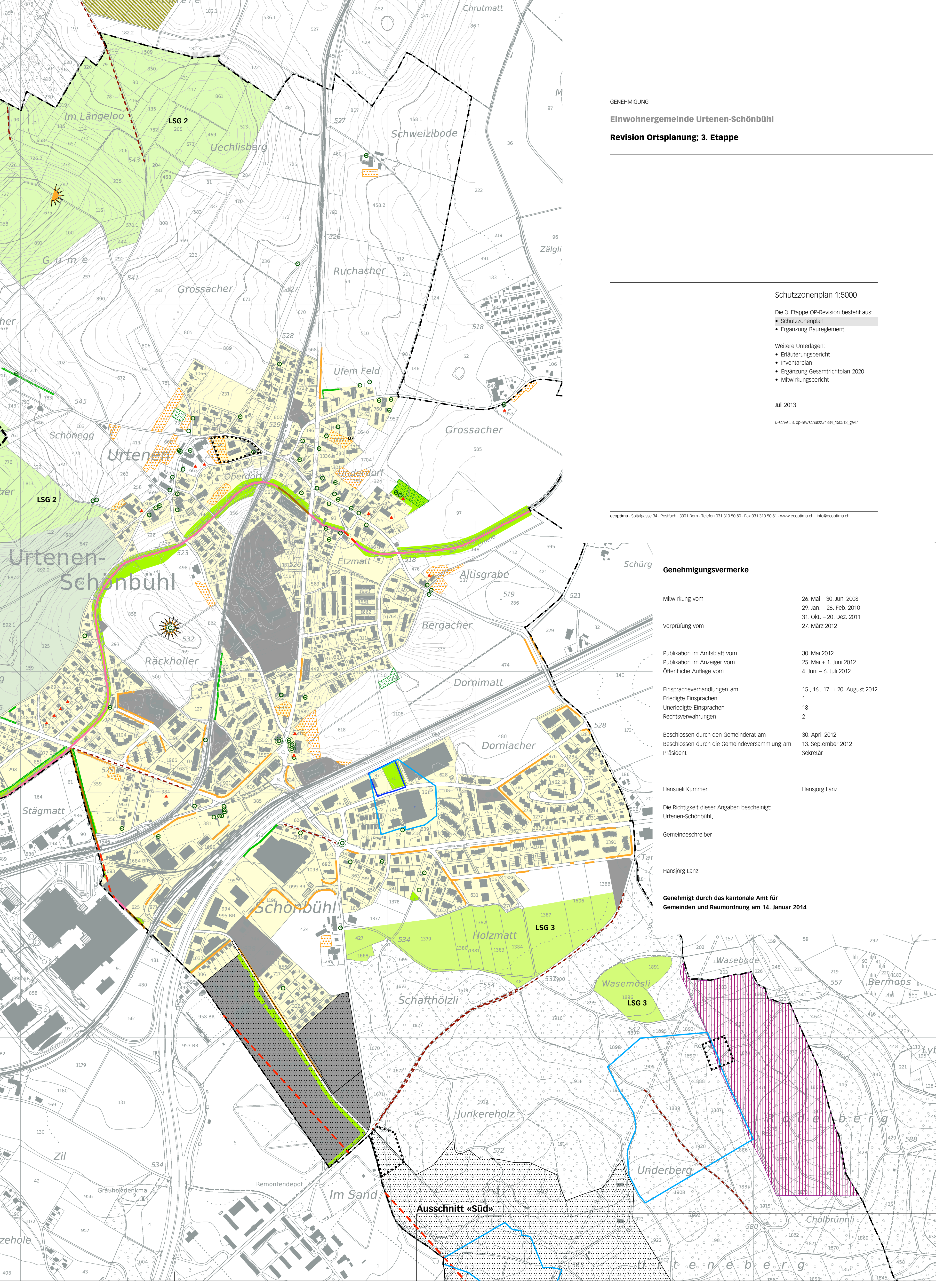
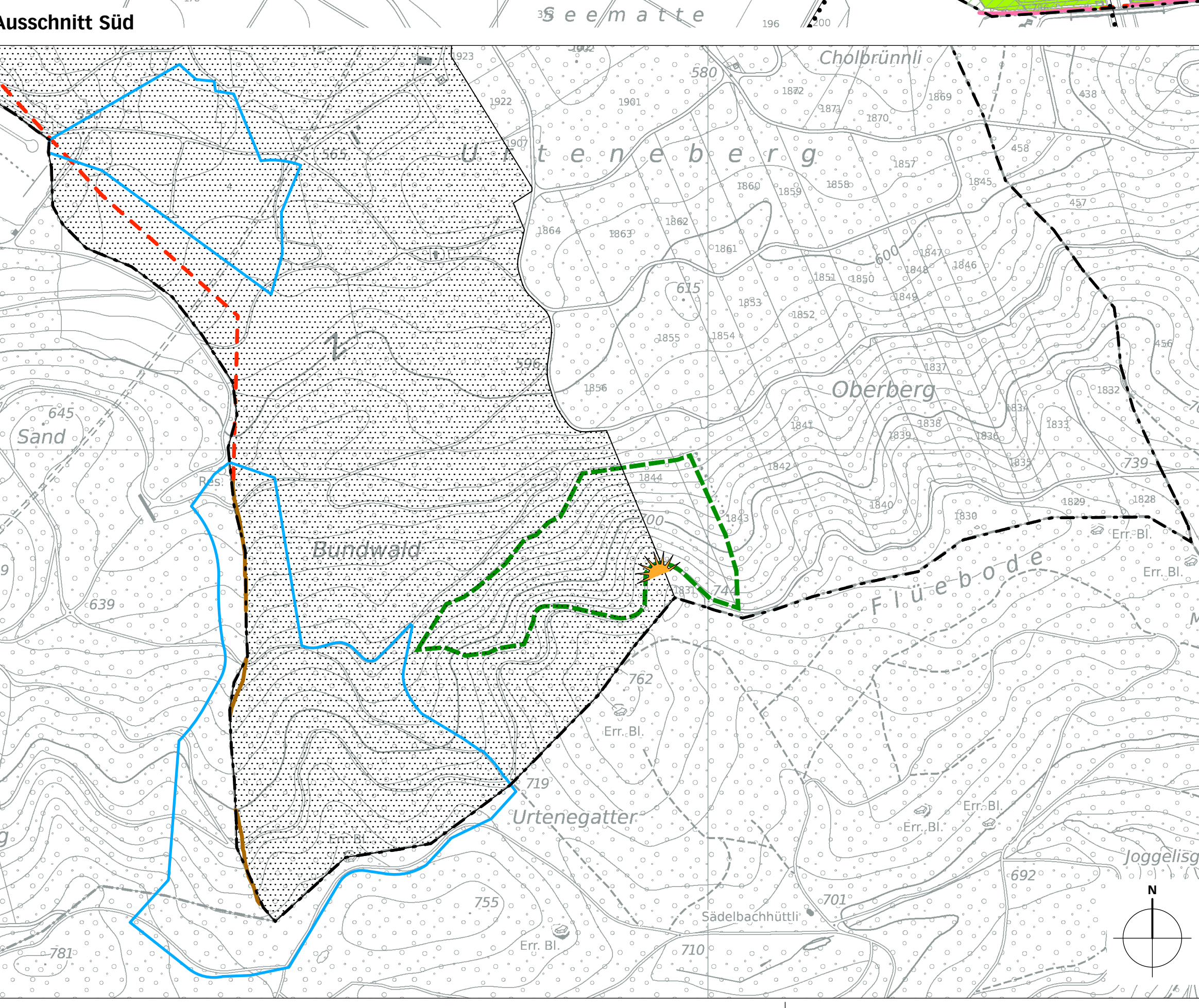
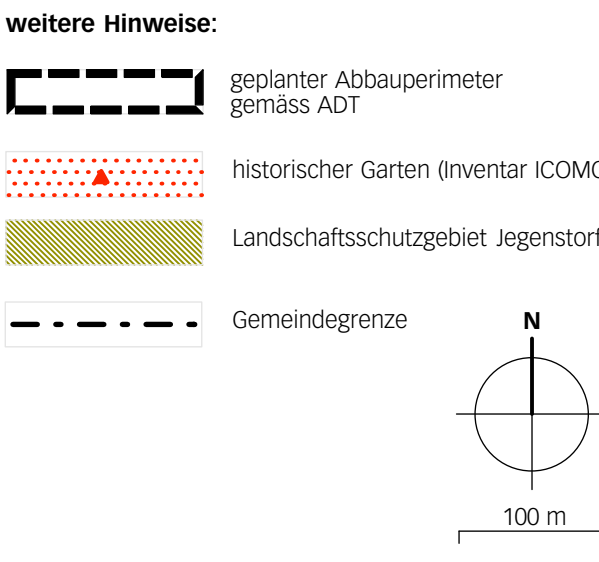


- Legende**
- Inhalte:**
- Einzelbaum Kat. I/Kat. II (Art. 60 Abs. 1 BauR)
 - Baumreihe (Art. 60 Abs. 1 BauR)
 - Baumgruppe (Art. 60 Abs. 1 BauR)
 - Obstgarten (Art. 60 Abs. 2 BauR)
 - Hecken und Feldgehölz (Art. 60 Abs. 3 BauR)
 - LSG 1 Landschaftsschutzgebiet 1/1a (Art. 58 BauR)
 - LSG 2 Landschaftsschutzgebiet 2 (Art. 58a BauR)
 - LSG 3 Landschaftsschutzgebiet 3 (Art. 58a BauR)
 - IVS-Objekte (Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz, Art. 54 BauR)
 - archäologische Schutzzone (Art. 55 BauR)
 - Aussichtspunkt A / B (Art. 55a BauR)
 - Militärgebiet Sand (Art. 60b BauR)

- Hinweise:**
- kantonales Naturschutzgebiet (Art. 56 BauR)
 - Walddatenschutzinventar
 - Amphibienlaichgebiet (Art. 60c BauR)
 - Gewässerschutzzone 1 (Fassungsbereich)
 - Gewässerschutzzone 2 (engere Schutzzone)

- Ökomorphologie der Fließgewässer**
- wenig/stark beeinträchtigt
 - naturfremd/eingedolt

- weitere Hinweise:**
- Bauzone
 - Zone für öffentliche Nutzung / Zone für Sport- und Freizeitanlagen
 - Grünzone



GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl

Revision Ortsplanung; 3. Etappe

Schutzzonenplan 1:5000

Die 3. Etappe OP-Revision besteht aus:

- Schutzzonenplan
- Ergänzung Baureglement

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Inventarplan
- Ergänzung Gesamttrichtplan 2020
- Mitwirkungsbericht

Juli 2013

U-SCHUTZ_3_OP-REV/SCHUTZ_ZA/334_1505x13_08/14

ecopima - Spitalgasse 34 - Postfach - 3001 Bern - Telefon 031 310 50 80 - Fax 031 310 50 81 - www.ecopima.ch - info@ecopima.ch

Genehmigungsvermerke		
Mitwirkung vom	26. Mai – 30. Juni 2008	
	29. Jan. – 26. Feb. 2010	
	31. Okt. – 20. Dez. 2011	
Vorprüfung vom	27. März 2012	
Publikation im Amtsblatt vom	30. Mai 2012	
Publikation im Anzeiger vom	25. Mai + 1. Juni 2012	
Öffentliche Auflage vom	4. Juni – 6. Juli 2012	
Einspracheverhandlungen am	15., 16., 17. + 20. August 2012	
Erläuterte Einsprachen	1	
Unerteilte Einsprachen	18	
Rechtsverhandlungen	2	
Beschlossen durch den Gemeinderat am	30. April 2012	
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	13. September 2012	
Präsident	Sekretär	
Hansueli Kummer	Hansjörg Lanz	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:		
Urtenen-Schönbühl,		
Gemeindeschreiber		
Hansjörg Lanz		

Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung am 14. Januar 2014